

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 126-2016  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.620

Eingereicht am: 07.06.2016

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)  
Kipfer (Thun, EVP)  
Müller (Orvin, SVP)  
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2016

RRB-Nr.: vom  
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat:



### Transparenz bezüglich der Monopolrente der BKW

Der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs der BKW wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die Mehreinnahmen der BKW aufgrund der für feste Endkunden regulierten Strompreise (Tarifkomponente Energie) mitzuteilen, wobei die effektiv erzielten Einnahmen bei festen Endkunden mit denen im freien Markt realisierbaren verglichen werden sollen
2. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die von der BKW im Netzbereich erwirtschafteten Betriebsgewinne mitzuteilen
3. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) die von der BKW im Netzbereich kalkulierten Kapitalkosten mitzuteilen und
4. dem Grossen Rat jährlich (ab den Jahreszahlen für 2015) eine Übersicht der kantonalen Gesamteinnahmen im Zusammenhang mit der BKW (Dividende, Steuern, Abgaben wie Konzessionsgebühren usw.) zu liefern

Begründung:

Die BKW profitiert in zweierlei Hinsicht von ihrem Versorgungsgebiet:

1. Die Strompreise für Endkunden ohne Zugang zum freien Markt (feste Endkunden, vgl. Art. 6 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz, StromVG) sind weitgehend gesetzlich geregelt und garantieren den betroffenen Unternehmen eine rentablere Stromproduktion als den Unternehmen, die ausschliesslich am freien Markt agieren müssen. Gemäss Artikel 4 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) orientieren sich nämlich die Energiepreise für feste Endkunden an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers und nicht an den (aktuell tiefen) Marktpreisen.
2. Der Staat garantiert den Netzbetreibern eine grosszügige Deckung ihrer Kosten sowie einen Gewinn: Die BKW darf unabhängig von der Konjunkturlage die Betriebs- und Kapitalkosten des Verteilnetzes sowie «einen angemessenen Betriebsgewinn» über die Netznutzungsentgelte allen Strombezügern überwälzen (vgl. Art. 15 StromVG), wobei die aktuelle Kapitalkostenberechnung (Anhang I, StromVV) sehr grosszügig ist.

Diese gesicherten Monopolrenten stellen für Berner Haushalte und Gewerbe eine künstliche Verteuerung des Stroms dar.

Solange der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung an der BKW hat, kann diese Monopolrente als (versteckte) Steuer angesehen werden. Der jährliche Ausweis der Gesamteinnahmen des Kantons und der Berner Gemeinden (Antrag 4) wird erlauben, den fiskalischen Anteil der Stromrechnung einzuschätzen.

Bei einem vollständigen Ausstieg des Kantons aus dem Aktionariat der BKW würde sie jedoch – unter der Annahme, dass die Monopolbereiche weiterhin durch die BKW betrieben würden – einer Subventionierung anderer Eigner gleichkommen. Da im Falle einer Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung auch mit einer Sitzverlagerung in einen anderen Kanton oder ins Ausland gerechnet werden müsste, sind Steuereinnahmen in die Betrachtung einzubeziehen.

Um die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der Beteiligung an die BKW auf einer transparenten Basis führen zu können, beauftragen wir den Regierungsrat, die Offenlegung der mit dem Monopol verbundenen Mehreinnahmen zu erwirken.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Motion verlangten Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die kommenden Diskussionen im Zusammenhang mit der BKW-Beteiligung dar und sollten möglichst früh vorliegen.

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Grosser Rat